

Richtlinien der Stadt Gladbeck zur Gewährung einer Geldleistung für die Kindertagespflege

Nach § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Förderung in der Kindertagespflege neben der **Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson**. Diese Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung (§ 23 Abs. 2a SGB VIII),
- die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung als auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen (**§ 23 Abs. 2a SGB VIII**). Da eine landesrechtliche Regelung nicht erfolgt ist, wird eine Geldleistung im Rahmen der Kindertagespflege aufgrund dieser Richtlinie gemäß der **Anlage 1** gewährt.

Die Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Bei einer Betreuung durch Großeltern wird regelmäßig aufgrund der engen familiären Verbindung eine unentgeltliche Betreuung erwartet. Eine laufende Geldleistung wird nur in den Fällen geleistet, wenn die Großeltern eine entsprechende Qualifizierung und gültige Pflegeerlaubnis gemäß 43 SGB VIII vorweisen und weitere Tageskinder betreuen.

Die Geldleistung wird gezahlt, solange das Tagespflegeverhältnis besteht. In der **Geldleistung ist einkalkuliert, dass die Kindertagespflegeperson bis zu einem Zeitraum von 6 Wochen im laufenden Jahr (30 Betreuungstage) aus eigenen Urlaubs- oder Krankheitsgründen nicht betreut. Bei längerer Aussetzung der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson besteht kein Anspruch auf Weiterzahlung der öffentlichen Geldleistung.**

Zu Beginn des Jahres sind die Schließzeiten der Kindertagespflegestelle den Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Die Vertretungsbedarfe sind durch die Erziehungsberechtigten bei der Fachstelle Kindertagespflege im Familienbüro mit Bekanntwerden der Schließzeiten unverzüglich anzumelden.

Fällt eine Kindertagespflegeperson aus und muss für diese Zeit ein Ersatz gestellt werden, werden der ausfallenden Kindertagespflegeperson für diese Zeit keine Kosten für den Sachaufwand und kein Betrag zu den Förderungsleistungen gezahlt.

Die Erstattung der Aufwendungen nach § 23 SGB VIII Abs. 2, Pkt. 3 und 4 endet bei Betreuungsunterbrechungen nach 6 Wochen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, bei durch die Kindertagespflege begründeten vertraglichen Verpflichtungen (**u.a. Kranken- und Pflegeversicherung**) nach maximal 3 Monaten.

Beiträge der Kindertagespflegeperson zu einer angemessenen nachgewiesenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu ihrer angemessenen Alterssicherung, der Kranken- und Pflegeversicherung werden einer Kindertagespflegeperson – unabhängig von der

Anzahl der betreuten Kinder – grundsätzlich nur einmal erstattet. Die Beiträge zu einer Unfallversicherung werden gegen Nachweis jährlich erstattet. Die hälftige Erstattung der Aufwendungen für die angemessene Alterssicherung sowie der Kranken- und Pflegeversicherung werden monatlich auf Antrag und Nachweis erstattet.

Kindertagespflegepersonen, die einen Gewinn von **unter 450,00 €** monatlich erzielen, können freiwillig eine private Altersvorsorge abschließen (z.B. Riester-/ , Kapitallebensversicherungsverträge..). Hier gilt die hälftige Erstattung des festgelegten Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung als angemessen. Die Erstattung an die Kindertagespflegeperson erfolgt auf Antrag und Nachweis.

Kindertagespflegepersonen, die einen Gewinn von **mehr als 450,00 €** monatlich erzielen, sind verpflichtet, einen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten. Die hälftige Erstattung erfolgt auf Antrag und auf Grundlage der Beitragsfestsetzung des Rentenversicherungsträgers.

Zur Erstattung der Sachkosten und Anerkennung der Förderleistung werden Stundensätze gewährt.

Folgende Stundensätze gelten **seit** dem 01.08.2019:

	Sachkosten	Förderleistung	gesamt
Qualifikationstufe 1 (mindestens 30 UE)	1,50 €	1,70 €	3,20 €
Qualifikationstufe 2 (160 UE)	1,50 €	3,90 €	5,40 €
Qualifikationstufe 3 (300 UE)	1,50 €	4,20 €	5,70 €
Qualifikationstufe 4 (300 UE und 100 UE Zusatzqualifikation)	1,50 €	8,40 €	9,90 €

Qualifikationstufe 1: Kindertagespflegepersonen, die 30 UE (Unterrichtseinheiten) der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifikation absolviert haben und sich weiter qualifizieren.

Qualifikationstufe 2: Kindertagespflegepersonen, die die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung mit 160 UE nachweisen können. Pädagogische Vorbildungen werden individuell berücksichtigt.

Qualifikationstufe 3: Kindertagespflegepersonen, die sowohl die die tätigkeitsvorbereitende und tätigkeitbegleitende Grundqualifizierung mit insgesamt 300 UE nachweisen können.

Qualifikationstufe 4: Kindertagespflegepersonen mit der Qualifikationsstufe 3 und die zusätzlich besondere fachliche Qualifikationen mit zusätzlich 100 UE zur Betreuung und Förderung von Kindern mit Teilhabebeeinträchtigungen nachweisen können.

Die Stundensätze werden für jede angefangene Stunde geleistet. Wird ein Kind über Nacht betreut, wird der Zeitraum von 22:00 – 6:00 Uhr als Bereitschaftsdienst gerechnet und 2 Stunden für diese Zeit je nach Qualifikation vergütet.

Die Betreuungsstunden pro Woche werden auf den Monat umgerechnet (Wochenstunden x 52 Wochen / 12 Monate). Der sich daraus unter Anwendung des Stundensatzes ergebende Monatsbetrag wird jeweils zu Beginn des Monats an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Das Tagespflegeverhältnis endet immer zum Monatsende. Überzahlte **Geldleistungen** sind von der Tagespflegeperson zurückzuzahlen oder **werden mit dem nächsten Monat verrechnet**.

Für die Kennenlernphase vor dem vereinbarten Beginn der Betreuung, mit der individuellen Eingewöhnung (das sog. Berliner Eingewöhnungsmodell), **wird eine Vergütung für 10 Stunden entsprechend** der Qualifizierungsstufe zusätzlich gewährt.

Darüber hinaus werden einer Kindertagespflegeperson monatlich 4 Stunden pro Kind entsprechend der Qualifizierungsstufe, für den kontinuierlichen Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Entwicklung des Kindes und die Erziehungsziele anhand der zu führenden Bildungsdokumentation (gem. § 24 Abs. 3 Punkt 6 KiBiz) vergütet.

Das Entgelt für Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikationsstufe 3 (300 UE) erhöht sich ab dem 01.08.2022 bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/25 um 10 ct pro Kind pro Stunde.

Den Kindertagespflegepersonen wird ab dem Kindergartenjahr 2021/22 ermöglicht, eine Beitrag in Höhe von max. 2,00 € pro Kind pro warmen Mittagessen zu erheben.

Bei einer Betreuung in Haushalt der Eltern entfällt der Sachaufwand anteilig oder gänzlich.

Diese Richtlinien treten am 01.08.2021 in Kraft.